

## Staaten-Hit-Liste enthält Palästina

### Leser vermutet bei Zeitung Antisemitismus oder pure Dummheit

“Die Hit-Liste der 178 Staaten” geht auf einen Psychologen zurück, der diese auf Grund verschiedener Fragestellungen und der Auswertung tausender von Daten erstellt hat. Die Hit-Liste, von einer Boulevardzeitung veröffentlicht, führt auf Platz 128 Palästina auf. Ein Leser moniert, dass Palästina kein Staat sei. Er bezeichnet es als Ungeheuerlichkeit, dass eine deutsche Zeitung dies veröffentliche. Der Mann, der sich an den Deutschen Presserat wendet, fragt, ob es sich um Dummheit oder Antisemitismus handle, den Deutschen eine Lüge als Tatsache anzudrehen. Der Ressortleiter Politik nimmt Stellung. Selbstverständlich handle es sich bei Palästina nicht um einen souveränen Staat mit eigener Verwaltung, auch wenn er eine Art Ersatzregierung und eine eigene Flagge habe. Der Redaktion sei bewusst, dass die Vereinten Nationen die Autonomiegebiete politisch nur eingeschränkt anerkennen. Andererseits seien beispielsweise durch das Osloer Abkommen Bemühungen im Gange, irgendwann einen lebensfähigen Staat Palästina zu schaffen. Im Übrigen habe die Redaktion Palästina nicht zum Staat gemacht, sondern habe eine wissenschaftliche Untersuchung übernommen, in der Palästina bereits als Staat geführt werde. Dies habe weder mit Antisemitismus noch mit purer Dummheit zu tun. (2006)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist deshalb unbegründet. Auch wenn Palästina aus völkerrechtlicher Sicht kein Staat ist, so ist es nicht zu beanstanden, dass die Untersuchung des Wissenschaftlers veröffentlicht wurde. Ob es im Rahmen der Untersuchung zulässig war, Palästina als Staat in die Liste aufzunehmen, ist keine Frage presseethischer Grundsätze. Die Veröffentlichung mit Antisemitismus in Verbindung zu bringen, scheint abwegig zu sein. Die Erwähnung Palästinas wurde an keiner Stelle hervorgehoben oder besonders kommentiert. Es gibt daher keinen Anhaltspunkt für einen antisemitischen Hintergrund. (BK2-243/06)

**Aktenzeichen:** BK2-243/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet